

veröffentlicht in DER FEUERWEHRMANN 2012, 115

Presseausweise und Auskunftspflicht

Fast jeder hat schon mal davon gehört. Journalisten haben Presseausweise, mit denen sie sich ausweisen können. Ihnen ist entsprechend der Pressegesetze der Bundesländer in Verbindung mit Art. 5 des Grundgesetzes bei ihrer Tätigkeit Auskunft und Unterstützung zu gewähren.

Wie aber sieht ein solcher Presseausweis aus und wer bekommt ihn?

Zunächst ist festzustellen, dass es keine offiziellen, von Behörden ausgestellt oder bestätigten Presseausweise gibt. Presseausweise werden vielmehr von privaten Vereinigungen oder von den Presseverlegern selbst herausgegeben. Alle diese unterschiedlichen Presseausweise sind gleichwertig. Bereits 2005 entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf, dass wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht nur solche Presseausweise als Nachweis für die Pressevertretereigenschaft zu akzeptieren sind, die von den bis dahin für die Ausstellung aufgrund eines Runderlasses des Innenministeriums vom 25.11.1993 (MBI. NRW S.1854) akzeptierten Verbänden stammen¹. Vielmehr sind auch Presseausweise von solchen Verbänden zu akzeptieren, die über einen längeren Zeitraum existieren, über eine nicht unbeachtliche Mitgliederzahl an Journalisten verfügen und bereit sind, sich zur Vermeidung von Missbräuchen mit den anderen Verbänden abzustimmen. Aufgrund dieses Urteils wurde der vorgenannte Runderlass 2008 aufgehoben². Nach diesem Urteil ist folgendes festzustellen:

Der Zugang zu einer presserechtlich geschützten Tätigkeit wird nicht erst durch Presseausweise eröffnet. Nach nordrhein-westfälischem Presserecht ist auch keine besondere Erlaubnis für die Pressetätigkeit erforderlich, mithin kann auch keine Ausweispflicht bestehen (§ 2 LPrG - Landespressegesetz). Ebenso fremd ist dem nordrhein-westfälischen Presserecht die hoheitliche Erteilung von Ausweisen, die ihren Trägern die Zugehörigkeit zur Presse mit den Rechtswirkungen einer öffentlichen Urkunde bestätigen und welche zugleich die der Presse eingeräumtem

¹ VG Düsseldorf 17. 9. 2004 - 1 K 1651/01, NJW-RR 2005, 1353

² aufgrund des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6./7.12.2007 wurde der Erlass über Presseausweise mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. RdErl. d. Innenministeriums - 13/32.02 - v. 20.12.2007, Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen - Nr.76 vom 23. Dezember 1993, S. 1855 f.

Sonderrechte bestätigen oder konkretisieren.



Dem Presseausweis kommt keine rechtliche Wirkung zu.

Damit steht ein Presseausweis letztlich nur einer qualifizierten Visitenkarte gleich. Ihm kommt keinerlei rechtliche Wirkung zu. Nach § 4 Abs. 1 LPrG Behörden sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftsanspruch besteht nur dann nach § 4 Abs. 2 LPrG nicht, wenn

- durch die Auskunft die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
- Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
- ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- die begehrte Auskunft im Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Für Auskünfte beim Feuerwehreinsatz bedeutet dieses, dass die Presse erst dann Auskünfte verlangen kann, wenn das Einsatzgeschehen eine Beurteilung und eine Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters bzw. des Pressesprechers erlaubt. Grundsätze des Schutzes von Opfern³ und der Verschwiegenheitspflicht⁴ sind dabei zu beachten. Über das Presserecht hinaus können sich Informationsansprüche auch aus dem Umweltinformationsgesetz⁵ und dem Informationsfreiheitsgesetz ergeben.

Ralf Fischer

³ Fischer, Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit, DER FEUERWEHRMANN 2006, 162

⁴ Fischer, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht von Feuerwehrangehörigen, DER FEUERWEHRMANN 2011, 179

⁵ Fischer, Weitgehend unbekannt. Das Umweltinformationsgesetz, DER FEUERWEHRMANN 2008, 273.